

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Gemeinde Höchstheim folgende:

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Höchstheim (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Leichenhaus-Benutzungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Höchstheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren
 - b) Leichenhaus-Benutzungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar:
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt tagegenau.
- (3) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder mit Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts (§ 29 Friedhofssatzung)

	Jährlich	Nutzungsdauer 25J./20 J./15 J.
a) einer Einzelgrabstätte (1x Sarg- und zusätzlich max. 2x Urnenbestattung)	35,00 €	875,00 € (25 J.)
b) einer Einzelgrabstätte tief (2x Sarg- und zusätzlich max. 2x Urnenbestattung)	40,00 €	1000,00 € (25 J.)
c) einer Kindergrabstätte (1x Sarg- und keine Urnenbestattung)	15,00 €	300,00 € (20 J.)
d) einer Doppelgrabstätte (2x Sarg- und zusätzlich max. 4x Urnenbestattung)	65,00 €	1625,00 € (25 J.)
e) einer Doppelgrabstätte tief (4x Sarg- und zusätzlich max. 4x Urnenbestattung)	80,00 €	2000,00 € (25 J.)
f) einer Urnengrabstätte (3x Urnenbestattung)	26,67 €	550,00 € (15 J.)
g) einer Urnengrabstätte mit Urnenrohr (3x Urnenbestattung)	50,00 €	750,00 € (15 J.)
h) einer Urnengrabstätte in anonym ausgewählten Flächen	36,67 €	550,00 € (15 J.)

- (2) Für eine Beisetzung jeder Urne in einem bestehenden Einzel-, Doppel-, oder Urnenerdgrab wird eine anteilige Gebühr für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis Ablauf der neuen Ruhefrist erhoben.

- (3) Hierbei ist bei Urnenbeisetzungen im Einzel- oder Doppelgrab von jährlichen Gebühren der Einzel- und Doppelgrabstätte für eine Ruhefrist von 15 Jahren auszugehen.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.
- (6) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.
- (7) Für Urnengrabstätten mit Urnenrohr wird für die Grabplatte ein einmaliger Zuschlag i. H. v. 180,00€ erhoben

§ 5 Leichenhaus-Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bzw. der Aussegnungshalle je Sterbefall beträgt einheitlich 150,00 € je Sterbefall.

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

1. die Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt, 40,00 €
2. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche 75,00 €
3. die Ausstellung der Grabplatzbescheinigung 10,00 €
4. das Einebnen einer Einzel-, Doppel-, oder Urnengrabstätte einschließlich der Entsorgung durch die Gemeinde, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt. Hierbei werden den Angehörigen die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
5. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Höchstheim vom 29.12.2016 sowie deren 1. Änderung vom 23.10.2020 außer Kraft.

Höchstheim, den 18.07.2024



Michael Hey
Erster Bürgermeister

